

Übereinkommen

**über die Planung
einer neuen Haltestelle Spittal Ost
auf der ÖBB-Bahnstrecke Bleiburg - Innichen**

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396w

Praterstern 3,
1020 Wien,
im Folgenden kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt,

und der

Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Burgplatz 5,
9800 Spittal an der Drau,
im Folgenden kurz „**Stadtgemeinde**“ genannt.

Präambel

Die ÖBB-Infra und die Stadtgemeinde Spittal an der Drau beabsichtigen zur Optimierung der Erschließungswirkung des Schienenregionalverkehrs und zur verbesserten Anbindung des östlichen Stadtgebietes im Bereich der Gemeindestraße „Übers Land“ eine neue Haltestelle zu errichten. Das östliche Stadtgebiet weist aufgrund der Siedlungsentwicklung bzw. auch der zahlreichen Industrie- und Gewerbebetriebe ein hohes Entwicklungspotential auf.

Damit soll ein attraktives Angebot zur Verlagerung vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr geschaffen werden. Dies entspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der Verkehrspolitik, der Raumordnung und des Umweltschutzes. Die Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle Spittal-Ost liegt im besonderen regionalen Interesse.

Mit der Errichtung der Haltestelle Spittal-Ost ist die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 198,208 untrennbar verbunden.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der Kostentragung hinsichtlich der erforderlichen Planungsleistungen, beinhaltend insbesondere die Erstellung eines Vorprojektes einschließlich der Durchführung der erforderlichen Bodenaufschließungsarbeiten und die Einholung von Bodengutachten für die Errichtung einer neuen Haltestelle in Spittal-Ost, der ÖBB-Bahnstrecke Bleiburg – Innichen, ca. km 198,160 – km 198,320 und die Errichtung eines Unterführungsbauwerks in ca. km 198,290 im Zuge eines Ersatzweges zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 198,208 der ÖBB-Bahnstrecke Bleiburg – Innichen.

2. Planung

Die Planung der Haltestelle umfasst folgende Bauteile:

- Haltestelle mit zwei Randbahnsteigen mit einer Länge von jeweils 160 m und 55 cm über Schienenoberkante
- Park & Ride Anlage für rund 30 PKW Stellplätze und Bike & Ride Anlage für rund 20 überdachte Fahrradabstellplätze sowie rund 10 Mopedabstellplätze
- Vorplatz mit Bushaltestelle samt Wendeschleife
- Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 198,208, Strecke Bleiburg – Innichen mit Errichtung einer Bahnunterführung im Zuge eines Ersatzweges

Die ÖBB-Infra wird die erforderlichen Planungsleistungen entsprechend der einschlägigen Regelwerke, Normen und eisenbahnspezifischen Erfordernissen ausschreiben. Die ÖBB-Infra behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im

Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

3. Kosten

Die Planungskosten bis zum Vorliegen des zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Vorprojektes für das Projekt Haltestelle Spittal-Ost betragen gemäß der Kostenschätzung der ÖBB-Infra voraussichtlich

EUR 38.000,- exkl. USt

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Juni 2017, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die ÖBB-Infra wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenschätzung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich die Vertragspartner bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

4. Leistungszeitraum

Die Planungsleistungen sollen im September 2017 beginnen und Dezember 2017 abgeschlossen werden.

5. Zuschüsse der Stadtgemeinde zu den Gesamtkosten

Die ÖBB-Infra trägt die Gesamtkosten der Planung für das Projekt Haltestelle Spittal-Ost alleine. Die Stadtgemeinde wird der ÖBB Infra vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse leisten:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO vorbehaltlich der Spitzabrechnung
Stadtgemeinde	50 %	19.000,00

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Planung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der ÖBB Infra binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Die Planung der Haltestelle ist im öffentlichen Interesse gelegen, darüber hinaus handelt es sich um keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung, weshalb die Vertragspartner von keiner steuerbaren Leistung ausgehen. Der vorgenannte Betrag ist somit ohne Umsatzsteuer zu leisten. Sollte die Rechtsmeinung der Vertragspartner von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB dem Vertragspartner die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen und verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung binnen 6 Wochen.

6. Nachfolgende Projektrealisierung

Für die zukünftige Planung, Realisierung und Betrieb einer Haltestelle Spittal-Ost sowie die damit verbundene Realisierung des Unterführungsbauwerkes im Zuge eines Ersatzweges zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 198,208, der ÖBB-Bahnstrecke Bleiburg – Innichen, ist ein gesondertes Übereinkommen mit neu zu vereinbarenden Finanzierungsquoten abzuschließen.

7. Sonstiges

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig.

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBI

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Planung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der ÖBB Infra binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Die Planung der Haltestelle ist im öffentlichen Interesse gelegen, darüber hinaus handelt es sich um keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung, weshalb die Vertragspartner von keiner steuerbaren Leistung ausgehen. Der vorgenannte Betrag ist somit ohne Umsatzsteuer zu leisten. Sollte die Rechtsmeinung der Vertragspartner von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB dem Vertragspartner die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen und verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung binnen 6 Wochen.

6. Nachfolgende Projektrealisierung

Für die zukünftige Planung, Realisierung und Betrieb einer Haltestelle Spittal-Ost sowie die damit verbundene Realisierung des Unterführungsbauwerkes im Zuge eines Ersatzweges zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 198,208, der ÖBB-Bahnstrecke Bleiburg – Innichen, ist ein gesondertes Übereinkommen mit neu zu vereinbarenden Finanzierungsquoten abzuschließen.

7. Sonstiges

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig.

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl

ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

Für die
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

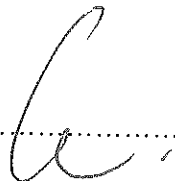

.....
Ing. Karl Hohenberger

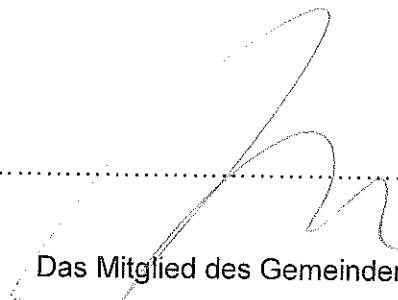

.....
DI Gudrun Polzhofer-Girstmair

Villach, am 17.07.2017

Für die
Stadtgemeinde Spittal an der Drau:


Der Bürgermeister


.....
Das Mitglied des Stadtrates


.....
Das Mitglied des Gemeinderates

.....
Beschluss und genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2017 unter TOP 21.